Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2141

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (23. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Drachsler, Dr. Reinhard, Dr. Höchst, Glüsing (Ditmarschen), Bauknecht, Bewerunge und Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

— Drucksache IV/1234 —

A. Bericht des Abgeordneten Müller (Nordenham)

Der Gesetzentwurf — Drucksache IV/1234 — wurde in der 78. Plenarsitzung am 19. Juni 1963 an den Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen. Der mitbeteiligte Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 13. Februar 1964 den von den Antragstellern überarbeiteten Entwurf beraten, ihn mit einer geringfügigen Änderung gebilligt und mit Schreiben vom 17. Februar 1964 dem federführenden Ausschuß in dieser Form zur Annahme empfohlen.

Der federführende Ausschuß beriet den Antrag am 18. März 1964, wobei er die vom mitbeteiligten Ausschuß vorgeschlagene Fassung zur Grundlage seiner Beratung machte.

1. Es erschien zweckmäßig, dem Antrag die Überschrift „Fünftes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes" zu geben.

2. a) **Lebende Tiere**

   Wie sich aus der Begründung zu dem Initiativgesetzentwurf ergibt, geht es den Antragstellern in erster Linie darum, für die Beförderung von Zucht- und Nutzvieh durch Landwirte, Züchtervereinigungen und genossenschaftliche Viehverwertungen zu Absatz- und Sportveranstaltungen, Tierschauen, die für die Praxis notwendige Lockerung der Regelung des Güterkraftverkehrsgesetzes zu erreichen. Da einerseits keine Veranlassung bestand, die beantragte Sonderregelung auf Schlachtviehtransporte zu erstrecken, die den größten Teil der Beförderung lebender Tiere ausmachen, andererseits aus rechtssystematischen Gründen eine Aufweichung des Begriffes „Werkverkehr" vermieden werden sollte, erschien es sachlich gerechtfertigt, die Beförderung lebender Tiere mit Ausnahme von Schlachtvieh gänzlich von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes freizustellen, d. h. das angestrebte Ziel zwar nicht durch eine Ergänzung des § 49 GüKG, sondern auf gleiche Weise durch Anfügung einer neuen Ziffer in § 4 Abs. 1 GüKG zu erreichen. Damit wird das sachliche Anliegen der Drucksache IV/1234 hinsichtlich der Beförderung lebender Tiere erfüllt. Gleichzeitig werden die Schwierigkeiten beseitigt, die sich bisher bei der Beförderung von Brieftauben, lebender Fischbrut, Windhunden u. ä. ergeben haben.

   b) **Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen**

   Hier geht es den Antragstellern der Drucksache IV/1234 darum, für die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen in Form der Nachbarschaftshilfe (§ 80 Abs. 2 GüKG) den Zustand beizubehalten, der in der Praxis bis zum Bekanntwerden des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. April 1962 — VII C 34.61 — bestanden hat. Die Feststellungen des Urteils ergaben, daß die bis dahin übliche Milchbeförderung durch Landwirte für ihre Nachbarn weitgehend nicht als Nach-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

barschaftshilfe, sondern als gewerbliche Beförderungsleistung anzusehen ist; nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen müßte diese Tätigkeit infolgedessen in vielen Fällen gewerblichen Unternehmern übertragen werden.

Eine nähere Prüfung der wirtschaftlichen Gegebenheiten ließ es einerseits zweckmäßig erscheinen, sicherzustellen, daß Landwirte, die insbesondere in dünnbesiedelten, abgelegenen Gebieten Milchbeförderung für andere betreiben, nicht zu gewerblichen Betrieben werden, weil sie sonst umsatz- und gewerbesteuerpflichtig werden und die den landwirtschaftlichen Betrieben gewährten Vergünstigungen verlieren (Gasölbetriebsbeihilfe und weitere Unterstützungen aus dem „Grünen Plan"). Andererseits bestanden jedoch auch hier sachliche Bedenken, diese Beförderungen den Vorschriften des Werkverkehrs zu unterstellen, d. h. diese Transporte hinsichtlich ihrer Preisgestaltung völlig freizustellen. Eine solche Maßnahme hätte der Tatsache, daß bisher in nicht unerheblichem Maße Milch auch durch gewerbliche Unternehmen befördert wird, nicht in angemessener Weise Rechnung getragen. Infolgedessen wurde eine Lösung gewählt, die sowohl die Interessen der Milchwirtschaft als auch die Belange des gewerblichen Güternahverkehrs berücksichtigt. Sie besteht darin, daß im Dritten Abschnitt des Güterkraftverkehrsgesetzes nach § 89 ein neuer Zweiter Titel „Landwirtschaftliche Sonderverkehre" eingefügt wird.

Der bisherige § 80 Abs. 2 GüKG über die Nachbarschaftshilfe wird gestrichen (Artikel 1 Nr. 2 der Gesetzesvorlage), inhaltlich jedoch in § 89 a Nr. 2 mit dem bisherigen Inhalt wiederaufgenommen. Die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Betriebe mit eigenen oder von ihnen auf Abzahlung gekauften Kraftfahrzeugen und Anhängern wird von den Vorschriften des Gesetzes über den allgemeinen Güternahverkehr und den Güterliniennahverkehr freigestellt, d. h. damit von der Erlaubnispflicht des Güternahverkehrs und insbesondere von den allgemeinen Tarifen des Güternahverkehrs und den Milchsondertarifen der Länder befreit. Der Bundesminister für Verkehr und, soweit von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird, die obersten Landesverkehrsbehörden werden jedoch ermächtigt, Entgelte für Beförderungsvorgänge dieser Art festzusetzen. Hierbei sind die Selbstkosten für die Beförderung und die Belange der Milcherzeuger angemessen zu berücksichtigen.

Der in § 89 b enthaltene Begriff „Entgelte" umfaßt Mindest-Höchstentgelte und Festentgelte. Auf diese Klarstellung legt der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wert.

§ 89 c unterwirft diese Beförderungen nach § 89 a der Aufsicht der unteren Verkehrsbehörden. Der federführende Ausschuß hat in § 89 c Satz 2 eine geringfügige Änderung von der ihm übermittelten Beratungsgrundlage vorgenommen, die klarstellt, daß (nur) die Vorschriften des § 55 Abs. 1 und 2 GüKG entsprechend gelten.

Der bisherige Zweite Titel des Dritten Abschnitts wird Dritter Titel.

Der Inhalt des neugefaßten § 90 besteht lediglich darin, daß ein unrichtiges Zitat des § 20 Abs. 2 zweiter Halbsatz berichtigt, ferner der bisherige § 90 Abs. 2 im Hinblick auf den Wegfall des § 80 Abs. 2 gestrichen wird.

Die Änderungen in § 97 Abs. 2 Satz 1 und in § 106 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz sind lediglich die Folge des Wegfalls des § 80 Satz 2.

Die Vorschrift des § 98 Abs. 1 erwähnt nunmehr auch § 89 b, um ggf. Verstöße gegen diese neue Vorschrift ahnden zu können.

§ 102 zieht die notwendige Folgerung aus der neuen Vorschrift des § 89 c Satz 1 über die zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Bestimmung des § 103 a beseitigt entsprechend einem Wunsche der Kommission der EWG lediglich eine formelle Diskriminierung der Ausländer, ändert aber sachlich nichts an der Befugnis der Grenzzollstellen, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, die die Genehmigungsurkunde und die vorgeschriebenen Beförderungspapiere nicht mitführen. Die Kommission der EWG ist mit dieser Lösung einverstanden.

Bonn, den 15. April 1964

Müller (Nordenham)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1234 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. März 1964

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

Dr. Bleiß	**Müller (Nordenham)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1153 und S. 1157), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

   „6. die Beförderung von lebenden Tieren mit Ausnahme von Schlachtvieh."

2. § 80 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Im Dritten Abschnitt wird nach § 89 folgender neuer Zweiter Titel eingefügt:

   „Zweiter Titel

   Landwirtschaftliche Sonderverkehre

   § 89 a

   Die §§ 80 bis 89 über den allgemeinen Güternahverkehr und die §§ 90 bis 97 über den Güterliniennahverkehr sind nicht anzuwenden auf

   1. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Betriebe mit eigenen oder von ihnen auf Abzahlung gekauften Kraftfahrzeugen und Anhängern,
   2. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

   § 89 b

   (1) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entgelte für Beförderungen nach § 89 a Nr. 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzetzen.

   (2) Soweit der Bundesminister für Verkehr von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, kann die Landesregierung im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr, für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entgelte nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung festsetzen, wenn sie nur für ein Land oder einen Teil des Landes Geltung haben sollen; die Landesregierung kann ihre Befugnis auf eine oberste Landesbehörde weiter übertragen.

   (3) Bei der Festsetzung der Entgelte sind die Selbstkosten für die Beförderung und die Belange der Milcherzeuger angemessen zu berücksichtigen.

   § 89 c

   Wer Beförderungen nach § 89 a durchführt, unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der unteren Verkehrsbehörde, in deren Bezirk der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Die Vorschriften des § 55 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend."

4. Der bisherige Zweite Titel des Dritten Abschnitts wird Dritter Titel.

5. § 90 erhält folgende Fassung:

   „§ 90

   (1) Wer Güternahverkehr im Sinne des § 80 zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten linien- und regelmäßig betreiben will (Güterliniennahverkehr), bedarf außer der Erlaubnis der Genehmigung. Sie wird dem Unternehmer für seine Person, für die Einrichtung und den Betrieb der Linie, die Streckenführung und für die Zahl, Art und das Fassungsvermögen der Kraftfahrzeuge und den Tarif auf Zeit erteilt. Die Vorschriften des § 20 Abs. 2 zweiter Halbsatz und des § 22 sind unmittelbar und die Vorschriften des § 20 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Der Unternehmer ist zur Beförderung nach dem Tarif verpflichtet, wenn

   1. die Beförderung mit den regelmäßig für die Linie verwendeten Beförderungsmittel möglich ist und
   2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abzuwenden und den er auch nicht abzuhelfen vermag.

   (2) Als Güterliniennahverkehr gilt nicht der Zubringer- und Verteilerverkehr für die Verkehrsträger."

6. In § 97 Abs. 2 Satz 1 und in § 106 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz wird jeweils „Abs. 1" gestrichen.

7. § 98 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. den Abschuß von Beförderungsverträgen in Abweichung von den gemäß §§ 20 a, 22, 84

Beschlüsse des 23. Ausschusses

und 89 b verbindlichen Bedingungen, Tarifen und Entgelten anbietet oder vermittelt oder wer solche Verträge abschließt oder erfüllt oder".

8. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den allgemeinen Güternahverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Erlaubnisbehörde (§ 82), bei Verstößen, die landwirtschaftliche Sonderverkehre betreffen, die in § 89 c Satz 1 bezeichnete Behörde und bei Verstößen, die den Güterliniennahverkehr betreffen, die Genehmigungsbehörde (§ 92)."

9. § 103 a erhält folgende Fassung:

„§ 103 a

Die Grenzzollstellen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn nicht die Genehmigungsurkunde und die Beförderungspapiere, deren Mitführung vorgeschrieben ist, vorgelegt werden. Die Befugnisse der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bleiben unberührt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.